

- 2) müssen sie das verdächtige und francke Vieh von dem gesunden unverzüglich absondern,
- 3) das gesunde in einen reinen Stall, wo möglich, Pferde- Stall, bringen, oder ihm doch Pferdemist unterstreuen,
- 4) ist auch dem francken Viehe Pferdemist unterzustreuen, wenn dieses nehmlich geschehen kann, ohne daß die Wärter desselben dem gesunden Vieh, oder dessen Wärtern, nahe kommen dürfen,
- 5) muß sowohl das gesunde als francke Vieh, jedes von besondern Personen gefüttert werden, die keine Gemeinschaft mit einander haben, und einander niemahls zu nahe kommen dürfen,
- 6) sollen diese Viehwärter kein Pelzwerck, sondern Kleider von Leinwand, nur nicht von blauer Leinwand, tragen, und haben ihre Kleider alle Tage auszuräuchern, und in die Luft zu hängen;
- 7) ist das dem francken Viehe vorgelegt gewesene Futter, ingleichen Futter, was über dessen Ställen gelegen, baldigst zu verbrennen, oder letzteres tief zu vergraben, damit das gesunde nicht davon fresse und angesteckt werde,
- 8) der Mist vom francken Viehe, nebst dessen Streu, an abgelegene Orte, wo kein Vieh hinkommt, durch Pferde zu schaffen, und daselbst ebenfalls tieff zu vergraben, oder baldigst zu verbrennen, auch solches vor Aufgang und nach Niedergang der Sonne zu verrichten,
- 9) sind die Ställe des francken Viehes durch zu machende Löcher in die Decken, auf welchen aber kein Futter liegen darf, zu lüften,
- 10) darf franckes oder verdächtiges Vieh gar nicht ausge-
trieben werden, und ist so wie auch das gesunde Vieh,

B

spar-